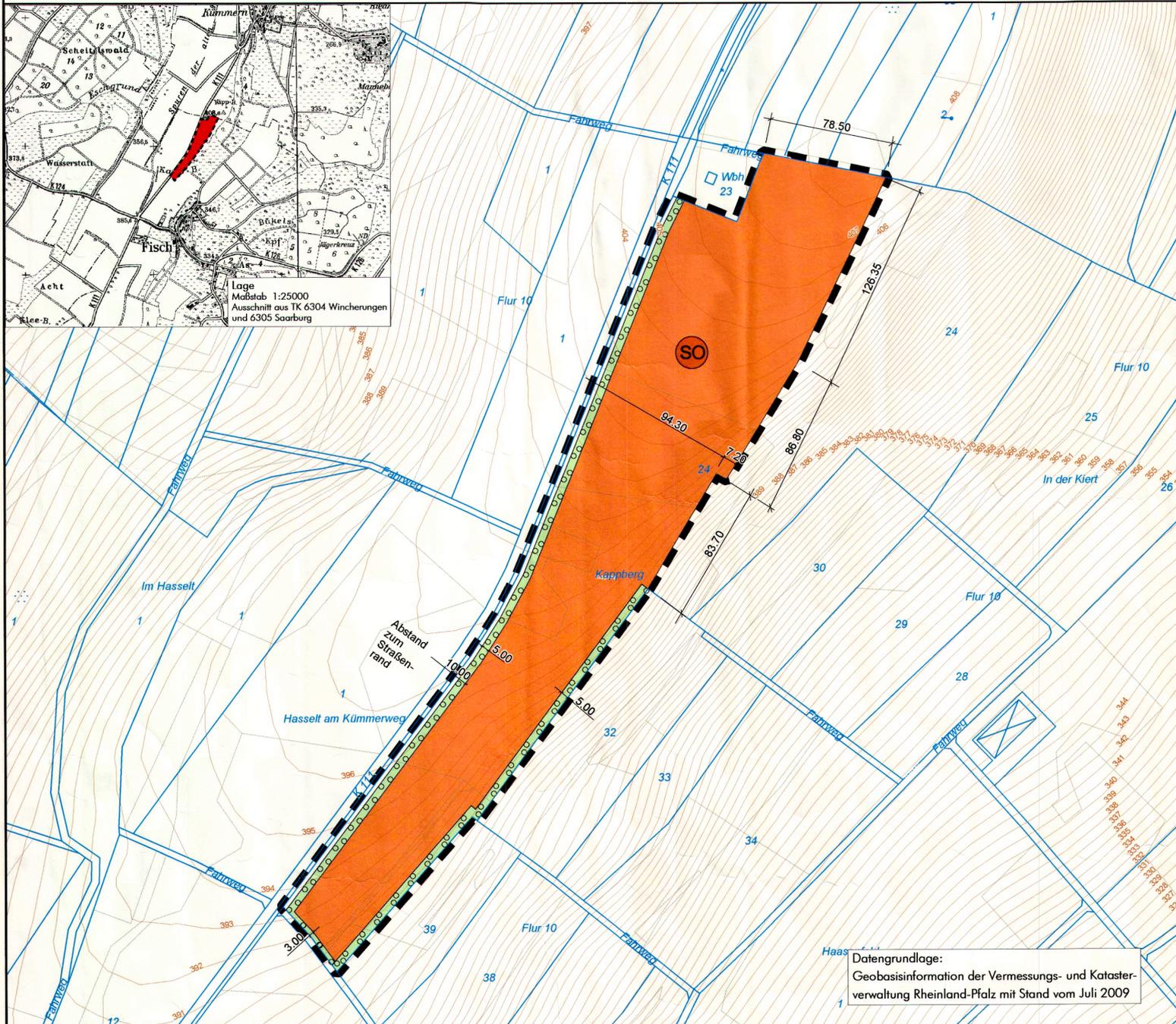


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FISCH

Bereich "Solarpark Kappberg"



Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Fotovoltaik (SO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern

Bauweise - Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung
1. Art der Nutzung
 - 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Fotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
 - 2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 17 BauNVO Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
 - 2.2 Für die Aufständerung der Modulfläche (Fundamente) incl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.
 - 2.3 Nebenanlagen nach § 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.
- B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO sowie § 9(6) BauGB
1. Festsetzung der max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als: Gesamthöhe: max. 2,50 m (Oberkante der Module) Höhe über Gelände: min. 0,60 m (Unterseite der Module) Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulante.
 2. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigerschutz bis 2,50 m Höhe. Zwischen Boden und Zaun ist eine Lücke von ca. 15 cm für Kleintiere zu belassen. Der Zaun liegt auf der Innenseite der Pflanzungen gem. Fests. C)4.
 3. Nebenanlagen sind mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen.
- C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9(1)15, 20 und 25 BauGB
1. Für die Befestigung von Zufahrten, Wirtschaftswegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene De-cke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
 2. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Sondergebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
 3. Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Düngung und Pestizideinsatz ist auf den Flächen ausgeschlossen.
 4. Die Flächen zur „Anpflanzung von Sträuchern“ sind flächig mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die Pflanzung erfolgt spätestens in der nach Beginn der Streameinspeisung folgenden Vegetationsperiode. Für die Pflanzungen sind folgende Straucharten zu verwenden: Hasel (Corylus avellana), Wildrosen (Rosa canina u.a.), Berberitze (Berberis vulgaris), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Schneeball (Viburnum opulus und lantana), Salweide (Salix caprea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
- Hinweise
1. Das DSchPRG § 17 ist bei Erdbebewegungen zu beachten.

Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit Stand vom Juli 2009

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Vermessungs- und Katasteramt
siehe Schreiben vom 22.07.2009, Az. 26511

Der Gemeinderat Fisch hat am 29.04.2009 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 22.09.2009 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.10. bis 30.10.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.09.2009 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Ortsgemeinderat Fisch hat am 02.11.2009 den Bebauungsplan als Satzung
BESCHLOSSEN.

Fisch, den 24.09.2009
Ortsbürgermeister

Fisch, den 30.10.2009
Ortsbürgermeister

Fisch, den 03.11.2009
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde
GENEHMIGT.

Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 22.10.2009
Az.: He 9.53

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Fisch, den 26.1.2010
Ortsbürgermeister

Die Genehmigung der Kreisverwaltung über den Bebauungsplan vom 21.10.2009 ist am 3.2.2010 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
IN KRAFT.

Fisch, den -3. Feb. 2010
Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (GBl. I 1991 S.58).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (BauO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105).
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180).
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I, Seite 666).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 93).
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.03.2006 (GVBl. Seite 57).

Verfasser: **BGHplan** LandschaftsArchitekten BDLA
BIELEFELD Kaiserstr.15 54290 Trier
GILLICH fon 06 51 / 145 46-0 mail@BGHplan.com
HECKEL fax 06 51 / 145 46-26 www.BGHplan.com

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FISCH

Bereich "Solarpark Kappberg"

Maßstab 1 : 2000
November 2009

Bearbeitung: U. Bielefeld
EDV: S. Schönecker
TNTmips 7.2